

Az.: 3 A 580/16
3 K 1008/13

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:

- Kläger -
- Antragsteller -

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen
Dienststelle Chemnitz

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Vereinsrechts; Sicherstellungsbescheid
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp und den Richter am Verwaltungsgericht Ranft

am 19. Februar 2018

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 22 Juni 2016 - 3 K 1008/13 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Antragsverfahrens.

Der Streitwert wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

I.

- 1 Der Kläger wendet sich gegen einen Sicherstellungsbescheid und begehrt die Herausgabe seines Motorrads, des zugehörigen Fahrzeugscheins und der Fahrzeugschlüssel.

- 2 Mit Verbotsverfügung vom 28. Mai 2013 hat der Bundesminister des Innern den Verein "Regionalverband G (MC) Sachsen" einschließlich seiner Teilorganisation "G MC D", "G MC C", "G MC P", "G MC N" und "H" verboten und aufgelöst und die Beschlagnahme und Einziehung des Vereinsvermögens sowie von Sachen Dritter, soweit der Berechtigte durch die Überlassung der Sachen an den Verein deren strafrechtswidrige Zwecke vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Zwecke und Tätigkeiten bestimmt sind, angeordnet. Gestützt auf § 10 Abs. 2, § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 VereinsG, § 4 VereinsGDVO erließ der Beklagte den streitgegenständlichen Sicherstellungsbescheid vom x. Juli 2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom x. Dezember 2013. Auf Grundlage eines Durchsuchungsbeschlusses des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 4. Juni 2013 - 3 O 33/13 - vom 4. Juli 2013 wurden beim Kläger am x. Juli 2013 verschiedene Gegenstände, darunter sein Motorrad der Marke Suzuki xx mit dem amtlichen

Kennzeichen xx-00 sichergestellt. Das Verwaltungsgericht hat die Klage des Klägers gegen den Sicherstellungsbescheid abgewiesen und ist dabei von § 10 Abs. 2, § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VereinsG i. V. m. § 4 VereinsGDV als Rechtsgrundlage ausgegangen.

II.

- 3 Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg. Das Vorbringen des Klägers, auf dessen Prüfung das Oberverwaltungsgericht gemäß § 124 Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, lässt nicht erkennen, dass der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO gegeben ist.
- 4 Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufungsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel in dem genannten Sinne sind anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (SächsOVG, Beschl. v. 8. Januar 2010 - 3 B 197/07 -, juris; BVerfG, Beschl. v. 23. Juni 2000, DVBl. 2000, 1458; Beschl. v. 10. September 2009, NJW 2009, 3642). Der Antragsteller muss sich mit den Argumenten, die das Verwaltungsgericht für die angegriffene Rechtsauffassung oder Sachverhaltsdarstellung und -würdigung angeführt hat, inhaltlich auseinandersetzen und aufzeigen, warum sie aus seiner Sicht nicht tragfähig sind (SächsOVG, Beschl. v. 28. November 2012 - 3 A 937/10 -, juris m. w. N.). Erweist sich das angefochtene Urteil des Verwaltungsgerichts aus anderen Gründen als offensichtlich richtig, kommt eine Zulassung der Berufung ebenfalls nicht in Betracht (Kopp/Schenke, VwGO, 23. Aufl. 2017, § 124 Rn. 7a).

5 Entgegen der Ansicht des Beklagten ist der Zulassungsantrag des Klägers nicht schon deswegen als unzulässig zu verwerfen, weil der Kläger nicht ausdrücklich einen Zulassungsgrund bezeichnet hat. Die Anforderungen an die Begründung eines Zulassungsantrags dürfen mit Blick auf Art. 19 Abs. 4 GG nicht überspannt werden (BVerfG, Beschl. v. 24. August 2010 - 1 BvR 2309/09 -, juris Rn. 10 m. w. N.). Erforderlich, aber auch ausreichend ist, dass das Vorbringen in der Begründung des Zulassungsantrags zumindest der Sache nach eindeutig einem oder mehreren Zulassungsgründen zuzuordnen und der jeweilige Zulassungsgrund - auch wenn er nicht ausdrücklich benannt ist - zumindest in der jeweils gebotenen Weise dargelegt ist. Die abschließende Aufzählung von Zulassungsgründen in § 124 Abs. 2 VwGO legt es jedenfalls nahe, dies als Mindestvoraussetzung für eine den Anforderungen von § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO entsprechende Darlegung zu verlangen (BVerfG a. a. O. Rn. 12; Seibert in: Sodan/Ziekow, VwGO, 4. Aufl. 2014, § 124a Rn. 190 m. w. N.). Setzt sich der Antragsteller - wie hier - fallbezogen und substantiiert mit den Erwägungen des Verwaltungsgerichts auseinander, kann regelmäßig angenommen werden, dass er sich auf den Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung bezieht (st. Rspr des Senats: vgl. SächsOVG, Beschl. v. 10. Oktober 2017 - 3 A 562/16 -, juris Rn. 2 f.; Beschl. v. 8. Januar 2016 - 3 A 474/15 -, juris Rn. 2 f.; Beschl. v. 23. September 2015 - 3 A 570/14 -, juris Rn. 6 f.).

6 Das Vorbringen des Klägers zeigt aber keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils auf. Das Verwaltungsgericht hat seine Klage jedenfalls im Ergebnis zu Recht abgewiesen.

7 Zwar wendet der Kläger zutreffend ein, das Verwaltungsgericht sei zu Unrecht davon ausgegangen, sein Motorrad sei Teil des Vermögens des verbotenen Vereins (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VereinsG). Dies verhilft seinem Antrag aber nicht zum Erfolg, weil die Beschlagnahme seines Motorrads jedenfalls von § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Alt. 2 VereinsG als Rechtsgrundlage gedeckt ist, da sein Motorrad zur Förderung der rechtswidrigen Bestrebungen des verbotenen Vereins bestimmt war.

8 Ein Verein darf nach § 3 Abs. 1 Satz 1 VereinsG erst dann als verboten (Art. 9 Abs. 2 GG) behandelt werden, wenn durch Verfügung der Verbotsbehörde festgestellt ist,

dass seine Zwecke oder seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder dass er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet; in der Verfügung ist die Auflösung des Vereins anzuordnen (Verbot). Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 VereinsG ist mit dem Verbot in der Regel die Beschlagnahme und die Einziehung des Vereinsvermögens zu verbinden (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VereinsG), ferner von Forderungen Dritter, soweit die Einziehung in § 12 Abs. 1 VereinsG vorgesehen ist (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VereinsG), und von Sachen Dritter, die also nicht Teil des Vereinsvermögens im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VereinsG sind, soweit der Berechtigte durch die Überlassung der Sachen an den Verein dessen verfassungswidrige Bestrebungen vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Bestrebungen bestimmt sind (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 VereinsG). Hinsichtlich der Beschlagnahme von Sachen unterscheidet § 3 Abs. 1 Satz 2 VereinsG folglich zwischen Vereinsvermögen und Sachen Dritter.

- 9 Nach § 10 Abs. 2 Satz 1 VereinsG können auf Grund der nach § 3 Abs. 1 Satz 2 VereinsG verfügten Beschlagnahme Sachen im Gewahrsam des Vereins und auf Grund besonderer Anordnung Sachen im Gewahrsam Dritter sichergestellt werden.
- 10 Das Verwaltungsgericht ist zu Unrecht davon ausgegangen, dass das Motorrad zum Vereinsvermögen gehört und sich seine Beschlagnahme daher nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VereinsG richtete. Der Begriff des Vereinsvermögens in § 3 Abs. 1 Nr. 1 VereinsG ist nicht (mehr) in einem wirtschaftlichen Sinne auszulegen, sondern zivilrechtlich (eigentumsrechtlich) zu verstehen. Die bisherige Rechtsprechung des Senats (so zuletzt: SächsOVG, Beschl. v. 24. Oktober 2016 - 3 A 612/16 -, juris Rn. 9; s. a. OVG NRW, Beschl. v. 31. Mai 2006 - 5 A 4410/04 -, juris Rn. 10, Beschl. v. 1. September 1994 - 5 B 959/94 -, juris; VGH BW, Beschl. v. 27. Februar 1989 - 1 S 2586/87 -, juris), an welcher er nicht mehr festhält, beruhte auf § 10 Abs. 2 Satz 1 und § 3 Abs. 1 VereinsG in der bis 30. November 1994 geltenden Fassung (a. F.), wonach Sachen im Gewahrsam des Vereins und auf Grund besonderer Anordnung Sachen des Vereinsvermögens im Gewahrsam Dritter auf Grund der Beschlagnahme sichergestellt werden konnten, wobei § 3 VereinsG a. F. anders als § 3 Abs. 1 Satz 2 VereinsG hinsichtlich der regelmäßig anzuordnenden Beschlagnahme keine Differenzierung zwischen Vereinsvermögen und Sachen Dritter enthielt. Nach dem Willen des

Gesetzgebers (vgl. die Begründung des Gesetzentwurfs, BT-Drs. 12/6853 S. 45) bezweckt die seit 1. Dezember 1994 in § 3 Abs. 1 Satz 2 VereinsG getroffene Differenzierung, dass "nunmehr (...) von der Möglichkeit der Beschlagnahme und Einziehung auch solche Sachen erfaßt" werden, "die nicht zum Vereinsvermögen, sondern zum Vermögen Dritter gehören", da letzteres nach geltender Rechtslage nur einziehbar gewesen sei, wenn es beim Verein selbst vorgefunden wurde. Die Begründung legt nahe, dass den aktuellen Regelungen des Vereinsgesetzes (nunmehr) ein zivilrechtliches Verständnis des Begriffs "Vermögen" zugrunde liegt.

- 11 Die Sicherstellung nach § 10 Abs. 2 Satz 1 VereinsG stellt eine Ergänzung des mit der Beschlagnahme gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 VereinsG bewirkten Veräußerungsverbots dar. Während die Beschlagnahme als Veräußerungsverbot nur die rechtsgeschäftliche Ebene betrifft, also nur privatrechtliche Wirkung entfaltet, ist die Sicherstellung eine gegen tatsächliche Handlungen gerichtete öffentlich-rechtliche Maßnahme. Sachen und Sachgesamtheiten werden dadurch sichergestellt, dass die Vollzugsbehörde sie in Gewahrsam nimmt. Lässt die Eigenart der sicherzustellenden Sachen dies nicht zu, ist die Sicherstellung durch Anbringung von Siegelmarken oder auf andere Weise kenntlich zu machen (§ 3 Sätze 1 und 2 VereinsGDV). Mit der Sicherstellung wird das Gewahrsam des bisherigen Gewahrsamsinhabers, also dessen tatsächliche Sachherrschaft an einer Sache aufgehoben und das Gewahrsam der mit dem Vollzug der Beschlagnahme betrauten Behörde hieran begründet (vgl. Seidl, in: Albrecht/Roggenkamp, Vereinsgesetz, 1. Aufl. 2014, § 10 Rn. 24).
- 12 Aus § 10 Abs. 2 Satz 1 VereinsG ergibt sich, dass ein Sicherstellungsbescheid, nämlich eine Sicherstellung „aufgrund besonderer Anordnung“, als Rechtsgrundlage nur in Fällen der Beschlagnahme von Sachen im Gewahrsam eines Dritten erforderlich ist. Hingegen genügt für die Sicherstellung von Sachen im Gewahrsam des Vereins die Beschlagnahmeanordnung als Rechtsgrundlage (Seidl a. a. O. § 10 Rn. 26). Sachen im Gewahrsam des Vereins werden nach § 3 VereinsGDV schlicht dadurch sichergestellt, dass die Vollzugsbehörde sie in Gewahrsam nimmt (VGH BW, Beschl. v. 27. Oktober 2011 - 1 S 1864/11 -, juris Rn. 10). Hingegen bedarf es für von der Beschlagnahme erfasste Sachen des Vereinsvermögens im Gewahrsam Dritter nach § 4 Satz 1 VereinsGDV einer besonderen Anordnung der Vollzugsbehörde (Sicherstellungsbescheid). Dass in § 4 Satz 1 VereinsGDV von Sachen "des

Vereinsvermögens" im Gewahrsam Dritter die Rede ist, dürfte dem Umstand geschuldet sein, dass der Verordnungsgeber die oben genannten, zum 1. Dezember 1994 in Kraft getretenen Änderungen in § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 10 Abs. 2 Satz 1 VereinsG noch nicht nachvollzogen hat. Die Rechtfertigung für die Unterscheidung nach dem Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft in § 10 Abs. 2 Satz 1 VereinsG ergibt sich daraus, dass für Sachen, die sich etwa in den Räumen des Vereins oder eventuell auch in Wohnungen von Vorstandsmitgliedern des Vereins befinden, die Vermutung, dass es sich hier um Sachen des Vereinsvermögens handelt, eher naheliegt als für solche Sachen, die sich im Gewahrsam eines anderen befinden, der nicht Mitglied des für den Verein handelnden Organs ist (VGH BW a. a. O.). Durch den Sicherstellungsbescheid soll daher die Duldungspflicht des „Dritten“ bezüglich bestimmter Gegenstände, die der öffentlich-rechtlichen Verfügungsgewalt und damit dem behördlichen Zugriff unterliegen, konkretisiert werden (SächsOVG, Beschl. v. 15. April 2014 - 3 B 460/13 -, juris Rn. 7; OVG NRW, Beschl. v. 26. August 1994, DÖV 1995, 339; Beschl. v. 1. September 1994, DÖV 1995, 338). Ob ein Sicherstellungsbescheid erforderlich ist, richtet sich folglich nicht danach, ob die Sache dem Vermögen des Vereins oder eines Dritten zuzuordnen ist (Seidl a. a. O. § 10 Rn. 26 f. m. w. N.), sondern danach, ob sich die Sache im Gewahrsam des Vereins oder eines Dritten befindet.

13 Für die Grenzziehung, ob sich die Sache im Gewahrsam des Vereins oder eines Dritten befindet, ist nach der Rechtsprechung des Senats von Bedeutung, ob der Gewahrsamsinhaber Mitglied des Vorstands und damit für den Verein handelndes Organ oder ob er einfaches Mitglied oder sonstiger Dritter ist. Denn die Mitglieder des Vorstands vermitteln den Gewahrsam an der Sache an den Verein. Befindet sich die Sache hingegen in Gewahrsam eines Dritten, zum Beispiel im Gewahrsam eines "einfachen" Vereinsmitglieds, bedarf es nach § 10 Abs. 2 Satz 1 2. Alt. VereinsG einer Sicherstellungsanordnung (SächsOVG, Beschl. v. 6. Oktober 2014 - 3 B 147/14 -, juris Rn. 7 m. w. N.; VGH BW, Beschl. v. 27. Oktober 2011 a. a. O. Rn. 10).

14 Das angefochtene Urteil des Verwaltungsgerichts begegnet der Frage der Rechtsgrundlage für die Beschlagnahme des Motorrads im Ergebnis gleichwohl keinen rechtlichen Bedenken. Auch wenn das Motorrad dem Vermögen des Klägers zuzuordnen ist, sind die Voraussetzungen zu dessen Sicherstellung nach § 10 Abs. 2

Satz 1, § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 VereinsG i. V. m. § 4 VereinsGDV gegeben. Die von § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 VereinsG vorausgesetzte Zweckbestimmung liegt vor. Das Motorrad war nämlich zur Förderung der verfassungswidrigen Bestrebungen des verbotenen Vereins bestimmt und unterfiel daher der Beschlagnahmeanordnung des Bundesinnenministers vom 28. Mai 2013, wie das Verwaltungsgericht zutreffend festgestellt hat.

15

Ohne Erfolg beruft sich der Kläger darauf, an seinem Motorrad seien keinerlei Vereinszeichen angebracht gewesen. Er habe sein Motorrad privat genutzt. Es habe auch nicht den satzungsmäßigen Anforderungen entsprochen. Es sei überhaupt nicht bewiesen, dass er jemals an einer Vereinsfahrt teilgenommen habe. Allein das Vorhandensein eines Motorrads lasse diesen Schluss noch nicht zu. Denn das Motorrad könne beispielsweise auch fahruntüchtig sein. Dass im Kennzeichen die Zahl 00 enthalten sei, beruhe darauf, dass er 1900 geboren sei. Er habe sein Motorrad im Übrigen nur saisonabhängig genutzt. Zur Jahresabschlussfeier am 6. Oktober 2012 sei er mit zwei anderen Mitgliedern mit einem PKW und somit ohne Motorrad angereist. Da er "Dritter" sei, komme es maßgeblich auf die Frage der Widmung seines Motorrads zu Vereinszwecken maßgeblich an. Diese könne nicht auf eine bloße Vermutung gestützt werden.

16

Auch dieses Vorbringen begründet keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils. Denn es sprechen ausreichende Indizien für die Annahme, dass sein Motorrad zur Förderung der verfassungswidrigen Bestrebungen des verbotenen Vereins bestimmt war.

17

Der Besitz eines Motorrads war notwendige Voraussetzung für die Mitgliedschaft des Klägers in dem verbotenen Verein, wie der Senat in einem Parallelfall bereits festgestellt hat (SächsOVG, Beschl. v. 24. März 2017 - 3 A 829/16 -, juris Rn. 10). In dieser Entscheidung hat der Senat ausgeführt:

"Nach dessen Satzung muss jedes Mitglied (ab Status "Hangaround") Besitzer eines Motorrads und zu dessen Führung berechtigt sein. Das Motorrad muss in der Zeit vom 1. Mai bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres fahrbereit angemeldet sein. Jedes Mitglied, das in diesem Zeitraum kein Motorrad angemeldet hat, muss seine Kutte bei dem jeweiligen Chapter-Präsidenten abgeben, bis er wieder ein Motorrad hat. Sollte sich dies über einen Zeitraum

von mehr als zwei Monaten hinziehen, ist eine Rückstufung vorzunehmen (vgl. zum Vorstehenden: Auszug aus der "Verfassung des GMC Germany Europe World" vom 3. Juli 2009, Verwaltungsakte S. 34). Hieraus folgt, dass die Mitgliedschaft in dem Verein, das Motorrad und der Besitz einer Vereinskutte eine Einheit bilden. Ohne die Verfügungsgewalt über ein satzungsmäßiges Motorrad ist eine Mitgliedschaft nicht möglich, die wiederum nach außen durch den Besitz einer Vereinskutte maßgeblich symbolisiert wird. (...) Einer konkreten Feststellung, ob und in welchem Umfang das Motorrad tatsächlich durch das Mitglied zu Vereinszwecken eingesetzt worden ist, bedarf es darüber hinaus nicht. Im Übrigen teilt der Senat die Auffassung des Beklagten, dass es unglaublich weil lebensfremd ist, wenn der Kläger behauptet, ungeachtet seiner Vereinsmitgliedschaft und des Besitzes eines satzungsgemäßen Motorrads nicht an Vereinsausfahrten teilgenommen zu haben. Derartige Ausfahrten sind maßgeblicher Bestandteil des Vereinslebens, was durch die satzungsmäßigen Bestimmungen zur Verfügbarkeit eines genau bestimmten Motorrads belegt ist. Zudem verfügte der Kläger über eine Vielzahl von vereinstypischen Bekleidungsstücken, die jedenfalls teilweise - wie etwa die Kutte mit der Aufschrift "MC G Sachsen" - gerade dazu bestimmt waren, bei Vereinsausfahrten getragen zu werden."

18 Nach der Rechtsprechung des Senats bedarf es somit keiner Feststellung, dass das Mitglied sein Motorrad tatsächlich zu Vereinszwecken eingesetzt hat, wenn sich - wie hier - aus den Gesamtumständen ergibt, dass es zur Förderung der verfassungswidrigen Bestrebungen des verbotenen Vereins bestimmt war. Dabei kann dahinstehen, ob das Motorrad des Klägers in vollem Umfang dem in der Satzung vorausgesetzten äußeren Erscheinungsbild entsprach. Es kann jedenfalls davon ausgegangen werden, dass das Motorrad des Klägers vom verbotenen Verein akzeptiert wurde und es von diesem zur Benutzung zu Vereinszwecken auch geduldet wurde; ansonsten hätte der Kläger gar nicht Mitglied werden können. Denn der Besitz eines bestimmten Motorrads war satzungsgemäße Voraussetzung für die Mitgliedschaft im verbotenen Verein. Dass er Mitglied im verbotenen Verein war, hat er selbst eingeräumt. Im Übrigen ergibt sich dies aber auch aus den bei der Durchsichtung bei ihm vorgefundenen Sachen. So wurde unter anderem eine - ebenfalls satzungsgemäß für die Mitgliedschaft vorausgesetzte - Kutte vorgefunden.

19 Des Weiteren enthielt das Kennzeichen seines Motorrads die Zahl 00, die auf eine Nutzung zu Vereinszwecken schließen lässt. Zutreffend ist das Verwaltungsgericht in Anbetracht der Gesamtumstände davon ausgegangen, der Verweis des Klägers auf sein Geburtsjahr sei eine Schutzbehauptung. Der Senat verweist insoweit gemäß § 122

Abs. 2 Satz 3 VwGO auf die zutreffenden Gründe im angefochtenen Urteil (UA S. 9). Dem ist der Kläger nicht substantiell entgegengetreten.

20 Im Übrigen geht der Kläger in der Annahme fehl, dass die Satzung ein schwarzes Motorrad voraussetze. In der "Einleitung" zur Satzung ist geregelt, dass der Club "schwarz-weiß" fährt. Der Beklagte hat in der Erwiderung vorgetragen, das Motorrad des Klägers weise sowohl weiße als auch schwarze Elemente auf. Dem ist der Kläger nicht entgegengetreten. Unbeachtlich ist auch der Einwand des Klägers, er habe sein Motorrad nur saisonabhängig genutzt. Denn das Vorhalten eines fahrbereiten Motorrads (Motorradzwang) bestand nach der Satzung nur in der Zeit von 31. Mai bis 1. Oktober eines jeden Jahres. Gegen diese Widmung des Motorrads spricht schließlich nicht, dass es der Kläger auch zu privaten Zwecken genutzt hat. Denn dies wird durch die Satzung nicht ausgeschlossen.

21 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 47 Abs. 1, Abs. 3, § 52 Abs. 2 GKG und orientiert sich an der Streitwertfestsetzung durch die Vorinstanz, gegen die keine Einwände erhoben worden sind.

22 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Groschupp

Ranft